



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Horb  
Marktplatz 8  
72160 Horb am Neckar


Karlsruhe 18.12.2023

Name Benjamin Majer

Durchwahl +49 721 926 2154

Aktenzeichen RPK14-2214-44/2/8

(Bitte bei Antwort angeben)

 Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 der Eigenbetriebe „Stadtwerke Horb a.N.“ und „Stadtentwässerung Horb a.N.“ der Stadt Horb am Neckar  
Vorlage vom 14.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend teilen wir Ihnen das Ergebnis der Prüfung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtwerke Horb a.N.“ und „Stadtentwässerung Horb a.N.“ für das Wirtschaftsjahr 2023 mit:

## I.

### **Bestätigung der Gesetzmäßigkeit, Genehmigungen**

1. Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Horb vom 12.12.2023 über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtwerke Horb a.N.“ für das Wirtschaftsjahr 2023.

Gleichzeitig genehmigen wir nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m.

- a) § 87 Abs. 2 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von  
**4.888.119,00 €**  
**-Vier Millionen Achthundertachtundachtzigtausendeinhundertneunzehn Euro-,**

und

- b) § 86 Abs. 4 GemO den festgesetzten und in voller Höhe genehmigungspflichtigen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**2.612.000,00 €**

**-Zwei Millionen Sechshundertzwölftausend Euro-**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (2.000.000 €) bedarf keiner Genehmigung.

2. Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Horb vom 12.12.2023 über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Horb a.N.“ für das Wirtschaftsjahr 2023.

Gleichzeitig genehmigen wir nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

**3.204.480,00 €**

**-Drei Millionen Zweihundertviertausendvierhundertachtzig Euro-**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (1.000.000 €) bedarf keiner Genehmigung.

## **II.**

### **Hinweise:**

Anders als beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“ sind die aufgelösten Ertragszuschüsse im Erfolgsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ nicht gesondert als Bestandteil der Umsatzerlöse ausgewiesen. Die Beträge der aufgelösten Ertragszuschüsse ließen sich nur dem zusätzlich zum Liquiditätsplan beigefügten Vermögensplan nach alter Rechtslage entnehmen.

Wir bitten, dies bei der Aufstellung künftiger Wirtschaftspläne wie beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu handhaben.

Zudem weist der Festsetzungsbeschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung im Erfolgsplan (Seite 2) einen „Zahlendreher“ auf: Richtigerweise muss der Jahresverlust bei Gesamterträgen von 5.856.000 € und Gesamtaufwendungen von -6.363.050 € auf 507.050 € lauten statt der im Beschluss ersichtlichen und festgesetzten 570.050 €.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Tillmann Schwarz